

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Pinneberg  
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung  
Herr Badakshi  
Bismarckstraße 8  
25421 Pinneberg

Per E-Mail: badakshi@stadtverwaltung.pinneberg.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
PI-2020-504-1

**Datum:**  
25.05.2022

**Stadt Pinneberg: Bebauungsplan Nr. 162 „Hogenkamp / An der Raa“ der Stadt Pinneberg für das Gebiet zwischen Hogenkamp, An der Raa und nördlich Rahmoor  
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 3 BauGB i-V. mit §13 a BauGB, Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH**

Sehr geehrter Herr Badakshi,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und für die Verlängerung des Abgabetermins bis zum 25.05.2022. Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung.

## Grundsätzliche Hinweise

Die Flächen südlich des Plangebietes zum BP 162 sind sehr wertvoll. Bereits in unserer letzten Stellungnahme hatten wir die herausragende Bedeutung der Flächen beschrieben. Daher begrüßen wir die Herausnahme der südlichen Flächen (Flur 14/4 und 14/6) aus dem Planverfahren sehr. Wir hoffen auf eine langfristige Nutzung dieser Flächen für den Naturschutz.

Aus diesem Grunde lehnen wir eine Bebauung der Sportflächen neben dem Jugendtreff Komet (BMX-Bahn, Bolzplatz) ab, solange nicht die Frage der Ersatzflächen geklärt ist. Auf keinen Fall dürfen dafür Flächen vorgesehen werden, die Bedeutung für den Naturschutz haben wie die Flurstücke 14/4 oder 14/6 (artenreiche Wiesen).

Darüber hinaus fragen wir: liegt zu dem Bebauungsplan eine aktuelle Biototypen-Analyse vor? Für eine weitere Planung des Gesamtareals erachten wir eine Biotopkartierung als essenziell.

Um den Zielkonflikt zwischen Sport- und Naturschutzflächen zu klären, empfehlen wir der Stadt Pinneberg, für die gesamte Freifläche Rahmoor südlich des B-Plan 162 bis zur Bebauung hinter dem Rodelberg und westlich bis zu den Tennisplätzen ein dauerhaftes Naturschutz- und Pflegekonzept erstellen. Mögliche Zielformulierungen sind:

- die Vernetzung zum Biotopverbundsystem,
- der Erhalt von Heide, Binnendüne und Magerrasen,

● Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Spendenkonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer:  
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

- die Herstellung, bzw. Sicherung der Trittsteinbiotope,
- der Amphibienschutz
- und die Erweiterung der Eichenreihe.

Die BUND Ortsgruppe Pinneberg ist gerne bereit, bei der Konzepterstellung zu beraten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

## Artenschutzgutachten / Regenrückhaltebecken

Das Artenschutzgutachten bestätigt unsere Beobachtungen hinsichtlich des ökologischen Zustands der Regenrückhaltebecken. Es bestätigt aber auch ein bedeutsames Vorkommen an Amphibienarten. Zwischen der Funktion des RRB und den Anforderungen des Artenschutzes besteht ein Konflikt. Der desolate Zustand der Regenrückhaltebecken liegt an deren Konstruktion und fehlender oder falscher Bepflanzung. Die Crux mit den Becken ist, dass es technische Bauwerke sind, doch die Wasserlebewesen wissen das nicht und nutzen trotzdem das Angebot. Dazu kommt noch ein fehlendes Pflegekonzept, das den Natur- und Artenschutz berücksichtigen sollte. Das Ergebnis ist folgendes: Die vielen Amphibien ( 4 Arten !! ), die die Ehrenamtlichen zu der Wiesenseite tragen, finden sie nach eigener Aussage in immer schlimmeren Zuständen ( "Kloaken-Zustand") vor. Die beiden Regenrückhaltebecken müssen mit einem noch zu erstellenden Konzept (s.o.) naturnah ausgebaut werden. Eine aktuelle Untersuchung belegt, dass städtische Regenrückhaltebecken bei naturnaher Gestaltung zum Erhalt der Biodiversität beitragen können. *„Heutzutage gehört der Schutz der Artenvielfalt neben dem Klimaschutz zu den größten Herausforderungen. Auf kommunaler Ebene bieten sich gute Chancen beim Management von Regenrückhaltebecken“, sagte Dr. Volker Wachendörfer, Fachreferent Naturschutz bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU).* Entscheidend für eine höhere Pflanzenvielfalt sind nach Ansicht der Fachleute vor allem kommunale Pflegemaßnahmen.

## Begründung

### 2. Rechtsgrundlagen

Die Daten der Rechtsgrundlagen entsprechen zum Teil nicht der aktuellen Fassung, bitte aktualisieren und ggfs. die Planung an die aktuellen Bestimmungen anpassen:

- Baugesetzbuch (BauGB ) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Landesbauordnung (LBO )des Landes Schleswig-Holstein zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) Änderung durch Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802 (Nr. 33)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Zuletzt geändert vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022 Hier insbesondere der Insektenschutz

### 5.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Westlich des Flurstücks 10/24 ist eine Fläche als Wald bestimmt. Die westliche Baugrenze des Flurstücks ist gemäß der Planzeichnung innerhalb der Waldabstandsfläche von 30 m. Die Baugrenze muss sich jedoch den Waldabstandsflächen anpassen. **§ 24 Abs. 2 Landeswaldgesetz, Waldabstand, besagt auch:** Will die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB den Waldabstand durch die Festsetzung überbaubarer Flächen unterschreiten, ist das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, wenn die Unterschreitung des Waldabstands Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, ob die Genehmigung der unteren Forstbehörde vorliegt.

## **6. Städtebauliches Konzept und Planinhalt (Begründung und Abwägung)**

Die Innenliegende Grünfläche ist laut Satzungsentwurf als private Grünfläche gekennzeichnet. Wir empfehlen zur langfristigen Sicherung des Baumbestandes diese Fläche als öffentliche Grünfläche festzusetzen.

### **6.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Die Abstände vom Knick und den Baumreihen zur Baugrenze beträgt im nordwestlichen Teil des GM 1 10, in den anderen Quartieren jedoch nur zwischen 4 und 6 m. Zur Sicherung des Baumbestandes und des Wurzelschutzes sollte jedoch ein Abstand von mind. 10 m zur Baugrenze, abhängig von der Baumart festgesetzt werden.

### **6.3 Stellplätze, Garagen und Carports und Nebenanlagen**

Wir haben eine Verständnisfrage. In der Begründung wurde formuliert: „Die Anordnung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO soll nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und den seitlichen Gebäude-Abstandsflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein.“ Die Stellplätze sollen innerhalb der Baugrenze zulässig sein, dass ist auch im Sinne der sparsamen Flächenverbrauchs. Fehlt das Wort „an“ vor „den seitlichen“? Die Anordnung außerhalb der Baugrenzen sehen wir kritisch. Ein Planungsziel ist: „die Funktion der Fläche im Zusammenhang mit dem grünen Netz Rechnung zu tragen. Daher sollten auch an den seitlichen Gebäude-Abstandsflächen die Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der Baugrenzen festgesetzt werden.

Für den Klimaschutz sollten für die Quartiere WA2, GM 1 und GM2 überdachte Fahrradabstellanlagen errichtet werden und mit Fahrradbügel zum sicheren Abstellen der Räder ausgestattet werden. Dabei ist zu beachten, dass die zunehmend beliebten Transporträder einen größeren Wenderadius und auch mehr Platz zum Parken benötigen. Die Anzahl der in der Stellplatzsatzung der Stadt Pinneberg vorgeschriebenen Fahrradstellplätze reichen in der Regel nicht mehr aus. Vollgeparkte Stellplätze und umgefallene Fahrräder sind für die Nutzer:innen jedoch frustrierend.

### **Einfriedungen**

Die Hecken sollten aus regionalen, standortgerechten Gehölzen bestehen. Wir empfehlen eine Pflanzliste mit geeigneten Gehölzen zu erstellen. Leider werden an einigen Orten vermeintlich als heimisches Gehölz Lorbeerkirschen gepflanzt, die sollten jedoch vermieden werden.

### **6.5 Festsetzungen zum Erhalt des Grünbestandes**

Für die Verlegung von Leitungen im Wurzelbereich der Bäume, des Knicks ist folgendes zu beachten:

Zum Schutz des Baums sollte ein gewisser Abstand – mindestens 2,5 Meter von der Stammachse – eingehalten werden. Dabei ist zu bedenken, dass dort, wo Wurzeln gekappt werden, verstärktes Wurzelwachstum einsetzt, das die frisch verlegten Leitungen gefährden kann. Der Abstand darf also gerne etwas großzügiger gewählt werden. (Erfahrungen sowie die Ergebnisse diverser Forschungsvorhaben sowie weiterer Regelwerksarbeit sind in das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) eingeflossen. Textgleich sind erschienen das DVGW-Merkblatt GW 125 und das Merkblatt FGSV Nr. 939.)

## 6.6 Artenschutz

Artenschutzrelevante Maßnahmen zum Fledermausschutz sollten als CEF-Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG erfolgen. Nur so kann ein potenzieller Verlust von Populationen vermieden werden.

### 6.7.1 Schallimmissionen

Die Festlegung von Schallschutzmaßnahmen sollten nicht im Konjunktiv erfolgen. Sie birgt so eine Rechtsunsicherheit.

## 6.8 Bodenschutz / Altlasten

Im Bereich des ehemaligen Schießstandes sind Bodenbelastungen aus dem Schießbetrieb nicht auszuschließen. Ein Spielplatz ist als sensible Nutzung im Sinne der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) anzusehen. Wenn es geplant ist, in dem Bereich ein Spielplatz zu errichten, sind die Freiflächen, nach Erstellung der Außenanlagen und vor Aufnahme der Nutzung, gemäß der Probenahmenvorschriften der BBodSchV, zu untersuchen und nach den Prüfwerten Kinderspielplätze bewerten zu lassen.

## 6.11 Hinweise

Leider ist bei Bauarbeiten immer wieder mangelhafter oder sogar fehlender Baumschutz zu beobachten. Daher listen wir hier die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz der Bäume bei Bauarbeiten auf (Auszug aus der Checkliste GalaBau):

- **Abstimmung aller Maßnahmen vor Baubeginn:** Abstimmung über notwendige Aufastungen oder aus bautechnischen Gründen auftretende notwendige Rückschnitte im Kronenbereich (z.B. Einhaltung des Lichtraumprofils von Saugbaggern). Dabei Schwenkbereiche beachten! Vor dem Baubeginn sollte auch eine Wurzelortung vorgenommen werden, um eventuell die Planung daraufhin anzupassen und gegebenenfalls zu verändern (z.B. für die Versetzung von Fundamenten, Umplanung von linearen Fundamenten zu Punktfundamenten, Einbau von Wurzelbrücken). Das Ziel ist immer, Wurzelkappungen in jedem Fall zu vermeiden. Dafür muss im Vorfeld die Lage der Wurzeln genau bekannt sein.
- **Aufstellen von ortsfesten Schutzzäunen** für die Dauer des Baustellenbetriebs, die idealerweise den gesamten Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) abgrenzen
- **Stammschutzvorrichtungen setzen!** Als Maßnahme gegen mechanische Schäden, Stammschutz nicht auf die Wurzelanläufe
- **Äste verletzungsfrei hochbinden**, dabei die Kontaktstellen abpolstern
- **Nichts eigenmächtig machen:** Keine Rückschnitte, Aufastungen sowie Kappungen im Kronenbereich selbsttätig vornehmen!

- **Kein konventioneller Baggereinsatz im Wurzelbereich!** Grabungen im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit oder mit dem Saugbagger vorgenommen werden.
- **Freigelegtes Wurzelwerk schützen!** Es muss mit Jute oder Frostschutzmatte abgedeckt und bei frostfreier Witterung feucht gehalten werden.
- **Wurzelverletzungen und -kappungen vermeiden.** Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben.
- **Schnitte nur durch Fachbetriebe:** Im Ausnahmefall notwendige Schnittmaßnahmen an Wurzeln über 2 cm dürfen nur durch Fachbetriebe für Baumpflege ausgeführt werden und müssen in einem Wurzelprotokoll dokumentiert werden.
- **Wurzelprotokoll anlegen:** Wurzelverletzungen ebenfalls in einem Wurzelprotokoll festhalten.
- **Bodenverdichtung vermeiden:** Keine Verdichtung des Bodens durch Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen und Containern, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m).
- **Vegetationsschutzplatten verplanen und verlegen:** Keine Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen durch Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, stattdessen Verwendung von Druckminderungsplatten.
- **Kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich,** keine Versiegelung.
- **Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser.**
- **Schonende Verfahren zum Verlegen von Leitungen anwenden:** Verlegung von Leitungen im Wurzelbereich von Bäumen möglichst durch Unterfahren und Horizontalspülbohrverfahren durchführen.
- **Wurzeln feucht halten:** Das Trockenfallen von Wurzelbereichen muss verhindert bzw. durch konsequente Bewässerung ausgeglichen werden.
- **Gleichgewicht von Krone und Wurzelsystem herstellen:** Bei Verlust der Wurzelmasse muss immer ein Ausgleichsschnitt in der Krone durch Fachbetriebe für Baumpflege durchgeführt werden.
- **Nach Beendigung der Arbeiten im Wurzelbereich sollte der verdichtete Boden durchlüftet und gedüngt werden**

Aus Gründen des Insektenschutzes ist die Mahd der Flächen nur mit einem Balkenmäher vorzunehmen. Wir empfehlen Mäharbeiten im Gebiet zeitlich versetzt vorzunehmen, damit es nicht durch großflächiges Abmähen der Vegetation zu einem Einbruch der Insektenpopulation kommt.

### 7.2.1 Entwässerung – Oberflächenentwässerung

Zu beachten sind die Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung und der Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (Oktober 2019).

### 7.3 Erneuerbare Energien

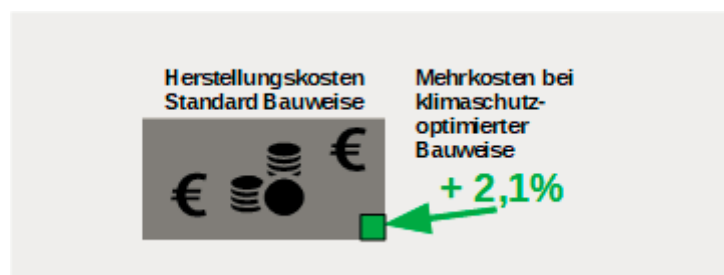
Angesichts der sich dramatischen Veränderungen in der Energieversorgung sollte für die Wärmeversorgung die Nutzung fossiler Energieträger ausgeschlossen werden. Auch sollte die Verwendung von Photovoltaikanlagen festgesetzt werden. Wenn die Stadt Pinneberg den Weg über die Festsetzung nicht gehen möchte, kann sie es aber mit den Grundstückskäufer:innen über Verträge regeln.

## Klimaschutz

Auch unsere Stellungnahme vom 13.09.2020 zum Klimaschutz halten wir weiterhin aufrecht. *Klimaschutzmaßnahmen sind heute unumgänglich. Das Baugesetzbuch bestimmt mit § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.*

Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt vor, „dass alle neuen Gebäude in der EU ab 2021 nahezu auf dem Niveau von Null-Energie-Häusern (nearly zero-energy-buildings) errichtet werden müssen. Neubauten der öffentlichen Hand müssen diese Anforderung bereits ab 2019 erfüllen.“ Der Begriff „Nullenergiehaus“ ist folgendermaßen erläutert: *„Wenn ein Haus das ganze Jahr über rechnerisch keine externe Energie durch Strom, Gas oder Öl benötigt, gilt es als Nullenergiehaus. Mit der benötigten Energie für Heizung und Warmwasser wird es beispielsweise über Solaranlagen versorgt. Dieser Energiestandard ist eine Steigerung des Passivhaus-Standards. Ist die Menge der erzeugten Energie sogar größer als der Verbrauch, spricht man vom Plusenergiehaus. Dabei wird die beim Bau des Hauses benötigte Energie zur Herstellung, für den Transport, den Einbau und die Entsorgung nicht berücksichtigt. Diese wird auch als Graue Energie bezeichnet.“*

Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO<sub>2</sub> eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.<sup>1</sup>



- Die Erhaltung durch Um- und Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.

<sup>1</sup> <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>

- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.
- Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO<sub>2</sub> und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO<sub>2</sub>.

Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche **Kompaktheit** (mit der angestrebten **baulichen Dichte** verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, **Orientierung** von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger **Verschattung**.
- **Integration** städtebaulich relevanter Aspekte von **Versorgungseinrichtungen** wie Solaranlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetze.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. BUND SH